



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4 - 23 d 01.04.11-1/04-05/001

Per E-Mail

Ausländerbehörden

in **Hessen**

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Wagner
Durchwahl (06 11) 353 1325
Fax (06 11) 353 1343
E-Mail marcus.wagner@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17. Mai 2008

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

Darmstadt - Gießen - Kassel

Ausländerrecht;

Wohnsitzauflagen für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Erlasse vom 26.07.2005 und vom 28.09.2005; Az.: II 4 - 23 d 01.04.11

Die obengenannten Erlasse werden auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG zunächst nicht mehr angewandt. Entsprechende Wohnsitzauflagen können aufgehoben werden.

Zur Ergänzung wird auf die beigelegte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.2008 (1 C 17.07) verwiesen, wonach für diesen Personenkreis Wohnsitzauflagen aus fiskalischen Gründen nicht mehr zulässig sind.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht auf die Möglichkeit von Auflagen aus anderen, z. B. migrationspolitischen Gründen hinweist, erarbeitet das Bundesministerium des Innern Kriterien, die als Anhaltspunkt für eine entsprechende Auflage dienen sollen. Ich werde Sie unterrichten, wenn die Hinweise vorliegen.

Im Auftrag

Schmäing

Anlage

- 1 -